

Rechtsverordnung

des Landratsamts Bodenseekreis/Aussenstelle Überlingen
vom 2. November 1973.

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 27.7.57 (BGBI. I S. 1110) des § 96 Abs. 1 und des § 110 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) vom 25.2.1960 (Ges.Bl.S. 17) wird verordnet:

§ 1

Wasserschutzgebiet

- (1) Zum Schutze der Quelfassungen der Gemeinde Hödingen auf der Gemarkung Überlingen, Gewann Sigmundshau, wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in zwei Fassungsbereiche (Zone I), die engere Schutzzone (Zone II) und die weitere Schutzzone (Zone III).

§ 2

Umfang der Schutzzonen

- (1) Die Fassungsbereiche sind die unmittelbare Umgebung der Wasserfassung. Zu ihnen gehören Teile des Grundstücks Lgb.-Nr. 3768 Gemarkung Überlingen.
- (2) An den Fassungsbereich schließt sich die gemeinsame engere Schutzzone an. Zu ihr gehören ein größerer Teil des Grundstücks Lgb.-Nr. 3768 Gemarkung Überlingen.
- (3) An die engere Schutzzone schließt sich die weitere Schutzzone an. Zu ihr gehören Teile der Grundstücke Lgb.-Nr. 3768 und 3742 Gemarkung Überlingen, sowie die Strassen, Wege, Wasserläufe und Gräben, soweit sie auf beiden Seiten von diesen Flurstücken umgeben sind.
- (4) Aufgliederung und örtliche Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5.000 und in Karten im Maßstab 1 : 1.500 dargestellt. Die Übersichtskarte und die Karten sind beim Landratsamt Bodenseekreis/Aussenstelle Überlingen niedergelegt; weitere Fertigungen liegen bei den Bürgermeistereämtern Überlingen und Hödingen auf. Sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzbestimmungen

- (1) Für die Schutzzonen gelten die in den §§ 4 bis 7 aufgeführten Verbote und Duldungspflichten. Alle Schutzbestimmungen, die für die weitere Schutzzone gelten, gelten auch für die engere Schutzzone und für den Fassungsbereich; für den Fassungsbereich gelten auch die Schutzbestimmungen für die engere Schutzzone.

Die Verbote gelten nicht für Maßnahmen der Gemeinde Hödingen die der Wassergewinnung oder der Wasserversorgung dienen.

(2) Das Landratsamt läßt im Einzelfall von den Verboten Ausnahmen zu, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften wegen besonderer Schutzvorkehrungen nicht zu besorgen ist.

§ 4

Schutz des Fassungsbereichs

(1) Im Fassungsbereich ist jegliche Verletzung der belebten Bodenschicht und der Deckschichten verboten.

(2) Die Flurstücke dürfen nur für Zwecke der Wasserversorgung als Wald oder als Grünland genutzt werden. Die Düngung mit Wirtschaftsdünger (Mist, Pferchdung, Jauche, Fäkalien) oder Handelsdünger und die Verwendung von chemischen Schädlings- oder Unkrautbekämpfungsmitteln ist verboten.

(3) Das Betreten des Fassungsbereichs ist nur den Beauftragten der Gemeinde Hödingen und der staatlichen Behörden gestattet.

§ 5

Schutz der engeren Schutzzone

In der engeren Schutzzone sind verboten:

1. Die Errichtung baulicher Anlagen im Sinne der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6. April 1964 (Ges.Bl.S.151);
2. die Herstellung von Erdaufschlüssen wie Gruben, Bohrungen, Schürfungen von mehr als 1 m Tiefe sowie die Herstellung neuer und die wesentliche Änderung bestehender Wassergräben; die Befugnis zur Reinigung bestehender Gräben bleibt unberührt;
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Strassen sowie die Verwendung von Teer für Bauarbeiten an Strassen und Wegen;
4. das Einrichten von Sport-, Zelt-, Bade- und Parkplätzen sowie das Abstellen von Wohnwagen und das Wagenwaschen;
5. die Anlage von Friedhöfen;
6. die Entnahme von festen Stoffen wie Steinen, Kies, Sand, Ton, Torf und Humus aus dem Erdreich;
7. das Lagern und Ablagern von wassergefährdenden festen oder flüssigen Stoffen wie Schutt, Müll, Schlamm, Dung, Öle, Treib- und Giftstoffe, ferner das Vergraben von Tierkadavern sowie das Auffüllen bestehender Gruben und Torfstiche mit wassergefährdenden Stoffen;
8. das Versickern von Abwässern;
9. die Düngung mit Wirtschaftsdünger (Mist, Pferchdung, Jauche, Fäkalien) oder Handelsdünger; ausgenommen ist die Düngung mit Mist, sofern dieser nach der Anfuhr sofort verteilt wird;
10. die Verwendung von chemischen Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmitteln; ausgenommen ist die sachgemäße Verwendung solcher Mittel, die im Boden so rasch abgebaut werden, daß sie das Grundwasser nicht beeinträchtigen können.

§ 6

Schutz der weiteren Schutzzone

(1) In der weiteren Schutzzone sind verboten:

1. Der Bau von Rohrleitungen zur Beförderung von Treibstoffen oder Ölen; ausgenommen sind Rohrleitungen innerhalb von Wohn- und Betriebsgrundstücken, sofern sie durch ausreichende Sicherheitsvorkehrungen gegen ein Austreten von Flüssigkeit in den Untergrund geschützt sind;
2. das Einleiten von biologisch abbaubaren Abwässern in oberirdische Gewässer, wenn die Abwässer nicht ausreichend gereinigt sind; dasselbe gilt für das Versickern solcher Abwässer;
3. das Einleiten von biologisch nicht abbaubaren schädlichen oder giftigen Abwässern (z.B. arsenhaltige, bleihaltige, chromsaure, cyanidische, phenolhaltige, radioaktive oder durch Teerstoffe oder Düngemittel verunreinigte Abwässer) in oberirdische Gewässer, bevor die Abwässer entgiftet oder unschädlich gemacht sind; dasselbe gilt für das Versickern solcher Abwässer und deren Ableiten in gemeindliche Kanalisationen;
4. Handlungen, die das Eindringen von Treibstoffen, Ölen, giftigen Stoffen (auch wassergefährdende Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln), radioaktiven Stoffen, Trübungs-, Farb-, Geruchs- und Geschmackstoffen oder anderen wassergefährdenden Stoffen in oberirdische Gewässer oder in das Grundwasser ermöglichen;
5. die Verwendung von wassergefährdenden Kaltbindemitteln zum Strassen- u. Wegebau, sofern nicht nur kleinere Ausbesserungen vorgenommen werden;
6. das Befördern von Kernbrennstoffen und radioaktivem Material.

(2) Für das Lagern von Treibstoffen, Ölen und anderen wassergefährdenden Flüssigkeiten ist die Verordnung des Innenministeriums über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (VLWF) vom 30. Juni 1966 (Ges.Bl.S. 134) maßgebend.

§ 7

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der **Gemeinde Hödingen** und der staatl. Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen und den Fassungsbereich umzäunen.

§ 8

Ordnungswidrigkeit

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 4 bis 6 können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes mit Geldbußen bis zu 10.000,-- DM geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

LANDRATSAMT BODENSEE-KREIS
Aussenstelle Überlingen
- Umweltschutzamt -
In Vertretung

B r a u n